

Ortsrecht der Gemeinde Dettenhausen

Stand: 23.10.2001

Aktenzeichen: 765.3

Ansprechpartner:

Telefon 07157 126-0

Benutzungsordnung

für das Backhaus



1. Das Backhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Dettenhausen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
2. Das Backhaus steht allen Bürgern der Gemeinde zur Verfügung.
3. Das Backen ist beim Bürgermeisteramt, Liegenschaftsverwaltung, eine Woche vorher anzumelden. Die Benutzung erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
4. Der Schlüssel ist bei der Liegenschaftsverwaltung abzuholen und dort nach Beendigung des Backvorgangs wieder abzugeben.
5. Die Beschaffung der Brennstoffe ist Sache des Benutzers.
6. Das Backhaus ist in einem geordneten Zustand wieder zu verlassen, insbesondere haben die Benutzer für Reinlichkeit zu sorgen. Der Aschewagen ist nach jedem Backvorgang vom jeweiligen Benutzer zu entleeren.
7. Jeder Benutzer hat sich in die aufgelegte Benutzungsliste einzutragen.
8. Die Gemeinde Dettenhausen übernimmt gegenüber den Benutzern oder Dritten keinerlei Haftung.
9. Für die Benutzung des Backhauses wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1,00 € je Backstelle und Tag erhoben. Die Gebühr ist unaufgefordert an die Liegenschaftsverwaltung Dettenhausen zu entrichten.

Raich
Bürgermeister